### Österreichischer Naturschutzbund Landesgruppe Burgenland Vereinsstatuten

# § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Österreichischer Naturschutzbund Landesgruppe Burgenland", in weiterem kurz Verein genannt

- (1) Er hat seinen Sitz in Eisenstadt.
- (2) Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
- (3) Der Verein ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete gemeinnützige, kulturelle Vereinigung im Dienste der Heimat und erstreckt seine Tätigkeit über das ganze Burgenland und den pannonischen Grenzraum.
- (4) Zur Untergliederung des Vereines können auch Bezirks-, Orts- und andere Gruppen gebildet werden. Er fungiert bei voller Wahrung seiner Selbständigkeit als Landesgruppe des Österreichischen Naturschutzbundes.
- (5) Zur Untergliederung des Vereins ist auch die Gründung von Zweigvereinen zulässig, sofern Ziele und Ausrichtung die Verwirklichung und Umsetzung von §2 begünstigen. Die Aufgaben des Zweigvereins werden vom Verein festgelegt.

#### § 2: Zweck

Die Aufgaben des Vereines sind insbesondere alle Angelegenheiten, die mit Naturschutz und Heimatpflege im engeren und weiteren Sinn zusammenhängen, wie:

- a) Eintreten für die Erhaltung und Pflege der heimischen Natur, der Landschaft und Kultur, insbesondere auch für die Abwehr der Verseuchung, Vergiftung und Verunreinigung der Natur und Landschaft einschließlich der Gewässer und Luft.
- b) Anleitung der Bevölkerung zum Verständnis der Erhaltung und Pflege der heimischen Natur, der Landschaft und Kultur.
- c) Erziehung der Jugend zum Naturschutz- und Heimatpflegegedanken.
- d) Wissenschaftliche Bearbeitung der Probleme des Naturschutzes und der Heimatpflege, die Durchführung von sich daraus ergebenden Arbeiten
- e) Verbindung zu den zuständigen Behörden.
- f) Die Ausarbeitung von Planungen, Stellungnahmen und Vorschlägen an die Behörden in einschlägigen Fragen.
- g) Die Durchführung von naturschutzrelevanten Projekten allein oder in Kooperation mit Partnern im Burgenland und im pannonischen Raum.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a) Ehrenamtliche Mitarbeit zur Organisation von Vorträgen und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Exkursionen und Naturraumpflegeaktionen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Subventionen, Spenden und Unterstützung,
- c) durch öffentliche Sammlungen,
- d) durch Veräußerung von Sachspenden,
- e) durch finanzielle Abgeltung naturschutzrelevanter Leistungen gegenüber Dritten.

Den subventionierenden Stellen steht das Recht zu, durch Kontrollorgane jederzeit über die zweckmäßige Verwendung der gewährten Subventionen in die Belege Einsicht zu nehmen.

# § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Anschlussmitglieder, korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Stifter.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Anschlussmitglieder, korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Stifter. Mitglied kann außer einer Einzelperson auch eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine Körperschaft sein, welche entweder als juristische Person oder mit ihren gesamten Mitgliedern eintritt (Anschlussmitglieder).

(2)

Die ordentlichen Mitglieder zahlen den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Die Anschlussmitglieder zahlen über ihren Verein einen Prozentsatz des ordentlichen Mitgliedsbeitrages. Die Höhe dieses Prozentsatzes bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Anschlussverein. Juristische Personen zahlen jährlich einen Beitrag nach eigenem Ermessen. Den Charakter eines Stifters erwirbt, wer zumindest den 50-fachen ordentlichen Mitgliedsbeitrag erlegt. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.

- (2) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, der Anschlussmitglieder, der korrespondierenden Mitglieder sowie die Zuerkennung des Charakters als Stifter entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er kann hierbei die Befürwortung durch ein Vereinsmitglied verlangen. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

# § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei Anschlussmitgliedern außerdem durch Ausscheiden aus dem Anschlussverein.

- (2) Der Austritt kann nur jeweils für das Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden. Er enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Ein Mitglied kann nur vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur dann erfolgen, wenn ein Mitglied die Satzung grob verletzt oder das Vereinsansehen schädigt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen die Berufung offen, welche der nächsten Generalversammlung vorzulegen ist. Der Ausschluss ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

#### § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür festgelegten Bedingungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, weiters das Recht an die zuständigen Organe des Vereines Anträge im Sinne des §2 zu stellen. Den Mitgliedern aus Anschlussvereinen steht aktives Wahlrecht mit Stimmenvertretung im Verhältnis ihres Anschlussbeitrages zum ordentlichen Mitgliedsbeitrag zu und passives Wahlrecht, mit der Auflage, nach erfolgter Wahl dem Verein auch persönlich als ordentliches Mitglied beizutreten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Wer im Laufe des Jahres beitritt, hat die volle Jahresgebühr zu entrichten. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

### § 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis

13), der Ausschuss (§14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

### § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen unter Angabe der Gründe statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich via Brief, via Mitgliedszeitung, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) unter Angabe von Ort, Tag und Stunde einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl zu dem in der Einberufung festgesetzten Zeitpunkt nicht erreicht, so ist dies vom Obmann ausdrücklich mit der Feststellung bekannt zu geben, dass die erste Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen ist und dass nach Ablauf einer halben Stunde eine neue Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung stattfinden wird. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

# § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben zur gemeinsamen Willensbildung vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Geschäftsführers und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der beiden Rechnungsprüfer sowie Wahl des Geschäftsführers;
- d) Wahl der Fachreferenten für den Ausschuss, Bestätigung vom Ausschuss kooptierter Fachreferenten;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Umbildungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- (2) Alle Funktionen im Vorstand sind ehrenamtlich, doch kann der Vorstand nach Maßgabe der Vereinsmittel eine Spesenvergütung festsetzten.

- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptieren überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmverteilung entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. bei Verhinderung die eines seiner Stellvertreter.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptieren (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Setzung von Maßnahmen zur optimalen Verwaltung von Immobilien und Liegenschaften;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

# § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers

- (1) Der Verein wird nach außen durch den Obmann, im Verhinderungsfall durch einen seiner beiden Stellvertreter oder bei Verhinderung dieser durch den Geschäftsführer vertreten.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen, welche eine finanzielle Verpflichtung des Vereins betreffen, bedürfen der Zeichnung des Obmannes oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Alle übrigen Schriftstücke werden vom Obmann oder in seinem Auftrag von einem seiner Stellvertreter oder dem Geschäftsführer unterzeichnet.
- (4) Der Geschäftsführer ist kein Vorstandsmitglied, untersteht dem Vorstand und ist weisungsgebunden.
- (5) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die internen Agenden im Verein, bei Bedarf kann er den Verein statt des Obmanns oder seinen Stellvertretern nach außen vertreten. Nach Maßgaben der Vereinsmittel sind für den Geschäftsführer Spesenvergütungen zulässig.
- Im Verhinderungsfall kann der Geschäftsführer eine Vertretung durch ein kompetentes Mitglied für eine definierte Zeit und Tätigkeit bestellen.
- (6) Der Schriftführer unterstützt den Obmann und den Geschäftsführer bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (9) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (10) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (11) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (12) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

## § 14: Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens fünf Fachreferenten. Bei Bedarf können weitere Fachreferenten für den Ausschuss kooptiert werden.
- (2) Aufgabe des Ausschusses ist die Beratung und Bearbeitung der Vereinsaufgaben laut §2 und Beschlussfassung darüber.
- (3) Die Fachreferenten sind berechtigt, zur Bewältigung ihres Sachgebietes ein Arbeitsteam (genannt "Fachstelle für…") zu bestellen. Jeder Fachreferent kann bei jedem Arbeitsteam als Mitarbeiter eintreten.

# § 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Der Abschluss des letzten Geschäftsjahres muss bis spätestens 31. Mai des Folgejahres den Rechnungsprüfern vorliegen. Die Prüfung hat innerhalb von 4 Monaten durch die Rechnungsprüfer zu erfolgen.

## § 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist
- (3) Der Vorsitzende hat einen Protokollführer zu bestellen, welcher über die stattgefundene Verhandlung des Schiedsgerichts ein genaues Protokoll zu führen hat, das nach Abschluss mit dem Schiedsspruch, der ebenfalls schriftlich festgehalten werden muss, dem Vorstand zu übergeben ist. Das Schiedsgericht entscheidet in Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

## Vorstand (Stand Okt. 2011):

Obmann: Mag. Dr. Ernst Breitegger Obmann-Stellvertreter: Alois Lang Schriftführer: Bacc. Stefan Weiss Schriftführer-Stellvertreter: DI Lois Berger Kassier: Mag. Dr. Thomas Zechmeister Kassier-Stellvertreter: Dr. Eduard Weber